

Pandemiefolgen für junge Menschen mit Migrationsbiografie

Hintergrundpapier aus der Arbeit der evangelischen Jugendmigrationsdienste

Die Folgen der Pandemie für junge Menschen werden zunehmend medial thematisiert. Zur Sprache kommen etwa die Auswirkungen auf die persönliche Entwicklung, auf die Gesundheit und auf die Bildungsbiografie ebenso wie die zunehmende Gewalt im familiären Umfeld, das Wiedererstarken von Geschlechterstereotypen und die mangelhafte Partizipation junger Menschen an den politischen Entscheidungen.

All dies betrifft auch junge Menschen mit Migrationsbiografie. Für sie kommen aber noch einige Aspekte hinzu, die bisher weniger diskutiert werden. Die Fachkräfte der Jugendmigrationsdienste waren auch und gerade in der Pandemie unverzichtbare Ansprechpartner*innen für diese jungen Menschen und berichten über ihre spezifischen Erfahrungen:

1. Wohnen

Bezahlbarer Wohnraum ist vielerorts knapp. Deshalb wohnen viele junge Menschen mit Migrationsbiografie mit ihren Familien in viel zu engen Wohnungen. Home Office für die Eltern ist hier genauso unrealistisch wie Homeschooling für mehrere Kinder zur gleichen Zeit.

Noch schlechter ist die Situation in den Gemeinschaftsunterkünften. Hier kam es teilweise zu Kettenquarantänen mit der Folge, dass alle Bewohner*innen über Wochen isoliert wurden. In den Unterkünften gibt es meist keine Räume zur Freizeitgestaltung, keine kostenlosen Internetzugänge, keine Endgeräte für das Homeschooling. Auch der Zugang für Beratung, insbesondere auch Rechtsberatung, war stark eingeschränkt. Gleichzeitig wurden dennoch Bescheide des BAMF und Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zugestellt und Asylbewerber*innen somit massiv unter Zeitdruck gesetzt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass viele unbegleitete minderjährige Ausländer*innen mit Erreichen der Volljährigkeit als Fehlbelegung in den Gemeinschaftsunterkünften landen, weil sie sonst auf der Straße stünden.

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein ...

- ... die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zeitlich eng zu begrenzen. Frühzeitige dezentrale Unterbringung muss vor allem für Familien und junge Menschen das Ziel sein.
- ... die Standards für Gemeinschaftsunterkünfte an die neuen Erkenntnisse anzupassen. Dabei sind die speziellen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Bewegungsdrang, soziale Kontakte, Bildung) zu berücksichtigen.
- ... Hygienekonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte zu entwickeln, die es möglich machen, nur aktuell infizierte Personen zu isolieren.
- ... das Recht von Kindern auf Bildung in Gemeinschaftsunterkünften zu gewährleisten. Unter Pandemiebedingungen bedeutet das, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an digitalem Unterricht geschaffen werden müssen.
- ... für junge Menschen in einer prekären Wohnsituation digital ausgestattete Lernräume in Schulen zur Verfügung zu stellen
- ... Zugang zu individueller Beratung jederzeit zu ermöglichen.

2. Sprachförderung

Sprache ist der Schlüssel zur Integration. Deshalb ist es für die jungen Menschen dramatisch, dass die Integrationskurse des BAMF während langer Phasen gar nicht stattgefunden haben. Online-Angebote waren für die Zielgruppe meist unrealistisch. Jugendintegrationskurse kamen noch seltener zustande als bisher schon. Aktuell stehen auch diverse Sprachkursträger vor dem Aus, was das Angebot weiter einschränken wird.

Die ergänzenden Angebote der JMD zur Sprachförderung, die Angebote der Hausaufgabenhilfe und die Sprachlernangebote von Ehrenamtlichen brachen ebenfalls weg. Nur in Ausnahmefällen ist es gelungen, Ehrenamtliche und junge Menschen per Videokonferenz zusammen zu bringen. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen gab es im Alltag keine Sprachgelegenheiten etwa in Peer Groups. Die Abschlussprüfungen in den Integrationskursen wurden und werden in der Folge häufiger nicht bestanden.

Die Folge für die jungen Menschen ist, dass sich Wartezeiten aktuell noch einmal verlängern und damit auch die schulische oder berufliche Integration weiter in die Ferne rückt. Bereits vorhandene Sprachstände gehen wieder verloren, die Motivation schwindet.

Weiterhin haben nicht alle nach Deutschland eingewanderten jungen Menschen Zugang zu den Integrationskursen, weil diese an Herkunft und Bleibeperspektive geknüpft sind. Deshalb gelingt den betroffenen jungen Menschen der Zugang zu Ausbildung und Beruf nur auf Umwegen, die in der Pandemie noch länger werden.

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein...

- ... die Integrationskurse und die darauf aufbauenden Sprachförderangebote auch unter Pandemiebedingungen so weit wie möglich aufrechtzuhalten.
- ... sicherzustellen, dass junge Menschen einen Integrationskurs besuchen können. Jugendintegrationskurse sollten auch bei geringerer Teilnehmer*innenzahl ermöglicht werden.
- ... zu gewährleisten, dass das Niveau B1, das viele Ausbildungsstellen inzwischen voraussetzen, erreicht wird. Hierzu werden Angebote zur weiteren Sprachförderung nach dem Integrationskurs benötigt.
- ... alle jungen Menschen unter 27 Jahren zu den Integrationskursen zuzulassen.
- ... in den Integrationskursen Medienkompetenz zu vermitteln, damit die Teilnehmer*innen zu digitalem Lernen befähigt werden und ihre Behördenangelegenheiten digital regeln können. Hierzu müssen die Integrationskurse entsprechend verlängert oder zusätzliche Angebote bei den Integrationskursträgern oder auch bei den JMD geschaffen werden.

3. Berufliche Integration

Die jungen Menschen haben ihren Schulabschluss an der allgemeinbildenden oder auch berufsbildenden Schule (z.B. Integrationsklassen) wegen der langen Phasen des Home-schoolings häufiger nicht geschafft. Somit fehlt ihnen die notwendige Grundbildung bzw. Ausbildungsreife. Die Zahl der jungen Menschen, die nicht in eine Ausbildung vermittelt werden können, wird sich deutlich erhöhen.

Junge Menschen mit Migrationsbiografie erhalten ihren Ausbildungsvertrag meist erst, wenn Betriebe die Gelegenheit hatten, sie während eines Praktikums oder bei einer Ausbildungsmesse persönlich kennen zu lernen. Während des Lockdowns entfielen diese Kontaktmöglichkeiten. Zudem haben die Betriebe weniger Ausbildungsplätze angeboten.

Ausländerbehörden waren im Lockdown nur schwer erreichbar und die Ausstellung von Arbeitserlaubnissen verzögerte sich. Betriebe waren oft nicht bereit, Ausbildungs- oder

Arbeitsstellen so lange frei zu halten. Aus dem gleichen Grund konnten auch Freiwilligendienste nur selten angetreten werden. Notwendige Identitätsklärungen, etwa als Voraussetzung für die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, waren in der Pandemie nochmals erschwert. Dieser Weg blieb somit vielen jungen Menschen versperrt.

Wenn eine Ausbildung nicht möglich erscheint, landen die jungen Menschen regelmäßig in prekären Beschäftigungsverhältnissen in Gastronomie, Logistik, Fleischindustrie, Handel etc. Diese Branchen waren aber von der Pandemie besonders betroffen. Die jungen Menschen wurden sehr schnell gekündigt und gerieten somit in Existenznot. Die Klärung des Sozialleistungsbezugs war im Lockdown deutlich erschwert.

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein...

- ... neu eingewanderten jungen Menschen die Regelbeschulung in allen Bundesländern bis zum Alter von 27 Jahren zu ermöglichen. Jungen Menschen, die im Herkunftsland nicht regelmäßig die Schule besuchen konnten, muss es möglich sein, einen qualifizierten Schulabschluss zu erwerben. Dies schließt auch die Wiederholung von Integrationsklassen mit ein.
- ... weitere Ausbildungsoffensiven zu starten, um die Betriebe zu motivieren, mehr Ausbildungsstellen einzurichten
- ... die jungen Menschen durch intensive Beratung zu Bildung und Ausbildung zu unterstützen. Ausbildungen, die nicht zu den jungen Menschen passen, werden meist nicht erfolgreich abgeschlossen. Prekäre Beschäftigung sollte verhindert werden.
- ... die Möglichkeiten assistierter Ausbildung auszuweiten, um Ausbildungsabbrüche zu verhindern.

4. Psychosoziale Belastungen

Psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen haben während der Pandemie deutlich zugenommen. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie gerät an ihre Grenzen. Psychotherapeuten führen lange Wartelisten und nehmen zum Teil keine Patient*innen mehr an.

Insbesondere geflüchtete junge Menschen sind häufig durch Erfahrungen im Herkunftsland und während der Flucht traumatisiert. Für sie kann die soziale Isolation in der Pandemie, die Erfahrung von wiederholten Rückschritten und von Perspektivlosigkeit retraumatisierend wirken. Hinzu kommt die Sorge um Familienangehörige im Herkunftsland oder in Flüchtlingslagern ohne medizinische Versorgung. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten war 2020 weitgehend ausgesetzt; währenddessen verstreichen Fristen oder werden Altersgrenzen erreicht.

Viele geflüchtete junge Menschen können sich wegen psychosozialer Probleme kaum aufs Lernen oder auf die Arbeit konzentrieren. Notwendige Therapieplätze und Therapeut*innen, die sie in ihrer Muttersprache begleiten können, stehen oft nicht zur Verfügung.

Während der Pandemie haben diskriminierende Äußerungen über bestimmte Zuwanderungsgruppen oder Religionsangehörige deutlich zugenommen. Verschwörungstheorien, die Umdeutung von Fakten, die Verbreitung von Narrativen über Migrant*innen als Virus-Träger*innen führen zu einer aggressiven gesellschaftlichen Atmosphäre, in der sich junge Menschen persönlich abgelehnt fühlen. Hinzu kommt die strukturelle Diskriminierung durch schlechtere (digitale) Bildungszugänge, weniger Unterstützung im Elternhaus, sprachliche Hürden und weniger Zugang zu relevanten Informationen. Nicht wenige der jungen Menschen weisen mehrere Diskriminierungsmerkmale auf, zum Beispiel, wenn sie neu eingewandert sind und eine Behinderung haben.

Religion konnte im Lockdown weniger Resilienz fördernd wirken, weil auch das religiöse Leben weitgehend eingeschränkt war. Dabei wurde etwa über die Auswirkungen auf den Ramadan deutlich weniger in den Medien berichtet als über die Kontaktbeschränkungen während der christlichen Feste.

Die BAG EJSA setzt sich dafür ein...

- ... die psychosoziale Betreuung und Beratung für geflüchtete junge Menschen finanziell abzusichern.
- ... Wohnraum für Wohngemeinschaften junger Erwachsener bereitzustellen, um Einsamkeit entgegenzuwirken und gegenseitige Unterstützung (auch behinderter junger Menschen) zu ermöglichen.
- ... das Verfahren des Familiennachzugs zu unbegleiteten minderjährigen Ausländer*innen deutlich zu beschleunigen und die EUGH-Entscheidung (Altersgrenze)¹ zeitnah umzusetzen. Dies setzt das Offenhalten der deutschen Botschaften und die deutlich schnellere Bearbeitung der Visumsanträge voraus. Die Begrenzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten auf 1.000 Personen pro Monat (Aufenthaltsgesetz § 36a, eingeführt mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz am 01.08.2018) ist menschen- und völkerrechtlich als höchst problematisch zu bewerten².
- ... die gesellschaftspolitische Jugendbildung zu fördern, um das selbstverständliche Zusammenleben in der postmigrantischen Gesellschaft zu fördern

Die Jugendmigrationsdienste (JMD)...

... werden im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes und als Teil der Initiative JUGEND STÄRKEN vom BMFSFJ gefördert. Die JMD sind neben der Migrationsberatung für Erwachsene, den Integrationskursen und den berufsbezogenen Deutschkursen (nach DeuFöV) eine der vier Säulen bundesgeförderter Integrationsinstrumente (§ 45 Aufenthaltsgesetz). Im Kontext der Jugendsozialarbeit unterstützen die JMD mit bundesweit geltenden Fachkonzepten und jugendspezifischen Angeboten als verlässliche Partner Kommunen und Länder.

Rund 500 JMD bundesweit begleiten junge Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Alter von 12 bis 27 Jahren. Individuelle Unterstützung, Gruppenangebote sowie eine intensive Vernetzung mit Schulen, Ausbildungsbetrieben, Integrationskursträgern und Einrichtungen der Jugendhilfe zählen zu den wesentlichen Aufgaben der JMD. Im Jahr 2020 wurden 115.000 junge Menschen aus 180 Nationen beraten und begleitet.

¹ EuGH, Urte. v. 12.4.2018 – C-550/16, NVwZ 2018, 1463. Der EuGH hat in seinem Urteil dargelegt, dass für die Entstehung des Familiennachzugsanspruch nicht der Zeitpunkt des Nachzugs entscheidend ist. Vielmehr müsse der Zeitpunkt der Asylantragstellung als maßgeblich erachtet werden. Folglich besteht der Anspruch auf Familienzusammenführung nach Art. 10 Abs. 3 lit. a der FamilienzusammenführungsRL auch dann, wenn eine zum Asylantragszeitpunkt unbegleitete minderjährige Person während des laufenden Asylverfahrens oder während des Familienzusammenführungsverfahrens volljährig wird. Die Entscheidung des EuGH steht damit im Widerspruch zur deutschen Rechtspraxis, die einen Elternnachzug bislang nur zulässt, wenn der Minderjährige auch noch zum Zeitpunkt der Einreise der Eltern unter 18 Jahren ist.

² Für unbegleitete minderjährige Ausländer sind vor allem die Artikel 9 und 10 der Kinderrechtskonvention relevant. Schon 2017 hat der Menschenrechtskommissar des Europarats den zunehmend erschwerten Familiennachzug in Europa und die Unterscheidung zwischen Flüchtlingen nach der Genfer Konvention und subsidiär Schutzberechtigten vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Menschenrechtsverpflichtungen scharf kritisiert. Siehe <https://rm.coe.int/prems-052917-gbr-1700-realising-refugees-160x240-web/1680724ba0>, insbesondere S. 23ff.